

Rudolf von Habsburg und die Basler Stadtvogtei

Autor(en): **Wackernagel, Jacob**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde**

Band (Jahr): **19 (1921)**

PDF erstellt am: **24.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-113159>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Rudolf von Habsburg und die Basler Stadtvogtei. *)

Von Jacob Wackernagel.

Am 20. September 1273 erhielt Graf Rudolf von Habsburg bei der Belagerung Basels die Nachricht von seiner Königswahl. Zwei Tage darauf wurde infolgedessen die mehrjährige Fehde zwischen Rudolf und dem Basler Bischofe Heinrich (aus dem gräflichen Hause Neuenburg) abgebrochen. Mit einem deutschen König weiter in Fehde zu liegen, hatte der Bischof keine Lust. Der Habsburger, seine neue Stellung benutzend, entzog dem Bischofe neben anderen Rechten ¹⁾ die Vogtei über die Stadt zu Händen des Reichs.

Die Kompetenzen der baselstädtischen Vogtei bestanden vornehmlich in der Ausübung der hohen Gerichtsbarkeit, in dem Bezug eines Drittels der höheren Gerichtsbussen und im Anrecht auf eine Quote der städtischen Steuer, sofern eine solche erhoben würde. Diese Rechte des Stadtvogts verzeichnet das Basler Bischofsrecht. ²⁾ Wir können jedoch annehmen, dass der baslerische Vogt ausserdem noch gewisse militärische und polizeiliche Befugnisse ausübte. So hatte er sich um die Instandhaltung der Stadtbefestigung zu kümmern und durfte nötigenfalls militärisch darüber verfügen. Ohne Zweifel auch war er, letzten Endes, der Hüter des Marktfriedens.

Das Unterfangen Rudolfs, dem wehrlos gewordenen Bischofe die Stadtvogtei zu entziehen, war ein Akt bedenklicher Willkür, und könnte sich höchstens daraus erklären lassen, dass der neu gewählte König über den Rechts-

*) Diese Abhandlung wurde im Februar 1919 in der Aula der Universität Basel als öffentliche Habilitationsrede vorgetragen. Hinzugefügt sind die Anmerkungen. Auch ist der Text an verschiedenen Stellen noch verbessert worden.

¹⁾ Ueber Rheinfelden, Neuenburg a. Rh. und Breisach.

²⁾ Rechtsquellen von Basel, I, S. 6.

grund, warum die Vogtei in Basel bischöflich war, nichts wusste oder wissen wollte.

Wenn das Basler Bischofsrecht, das dieser gleiche von Rudolf nun so gedemütigte Bischof Heinrich kaum 10 Jahre früher erlassen hatte, mit den stolzen Worten beginnen durfte: „Ze Basil ist rehtis Bischoffes. Twinch und alle gerichte sint sin . . .“ so lag darin nicht nur die Wiedergabe eines gewohnheitsrechtlichen Niederschlags der schon lange so bestehenden Gewaltverhältnisse, noch weniger eine etwa durch das Interregnum dem Bischofe nahegelegte Usurpation. Im Gegenteil war dies der für deutsche Bischofsstädte damals übliche Zustand.

Es sei mir bei der Begründung dieser Behauptung gestattet, über die verfassungsgeschichtliche Entwicklung der Vogtei in den Immunitäten der Reichsstifter einige Bemerkungen zu machen.

Unter Immunität versteht man für das deutsche Mittelalter zunächst das Befreitsein der einem geistlichen Stifte zugehörenden Grundherrschaft von den Amtshandlungen der Gaugrafen, und dann das grundherrliche Gebiet selbst. „Der öffentliche Beamte . . . soll keine Amtshandlungen, Vorladungen, Beitreibungen, Pfändungen, Erhebung von öffentlichen Abgaben und Leistungen und von Bussen und Zwangsmassregeln . . . direkt gegen die Hintersassen der gefreiten Kirche richten . . .“¹⁾

Der öffentliche Beamte für die stiftische Immunität war der advocatus, der Vogt. Seine amtliche Stellung ist schillernd, verändert sich nach Zeit und Ort. Der Vogt ist einerseits ein Reichsbeamter. Die missi dominici Karls des Grossen erhielten den Auftrag, den Vogt unter Mitwirkung einer vom Gaugrafen präsidierten Gerichtsversammlung derjenigen Grafschaft, in deren Bezirk die in Frage kommende Immunität lag, einzusetzen.²⁾ Wenn ein kaiserlicher Gewaltbote nicht zur Stelle war, hat der Graf wohl von sich aus zusammen mit der unter seinem Vorsitz versammelten Gerichtsgemeinde die Einsetzung des Vogtes vorgenommen.

¹⁾ Heusler, Deutsche Verfassungsgeschichte, S. 97.

²⁾ Aachener Gesandteninstruktion (809, Mon. Germ. Legum II, 1, S. 151)
„ . . . ut advocati cum comite et populo eligentur.“

Hingegen war man in der Wahl seiner Person nicht frei. Der Vogt musste zugleich auch ein Vertrauensmann des Stiftoberhauptes sein. Er sollte nicht nur die öffentliche Gewalt in der Immunität, sondern zugleich diese gegenüber der Reichsregierung repräsentieren. Vorschriften des 9. Jahrhunderts setzten z. B. für Bischöfe die Befugnis fest, an der Einsetzung ihrer Vögte teilnehmen zu dürfen.¹⁾ Der Vogt scheint demnach eine eigentümliche Doppelstellung eingenommen zu haben, wobei im einzelnen Falle bald die eine, bald die andere Seite seiner zwiefachen Abhängigkeit von der Reichsgewalt und zugleich vom Stiftsvorsteher nach Zeit, Gegend und politischer Konstellation stärker betont ist.

Die amtliche Zuständigkeit der Vögte ist in jurisdiktioneller Hinsicht bis zum Ende des 9. Jahrhunderts im allgemeinen der des Zentenars, des in einen kaiserlichen Amtsrichter umgewandelten alten Volksrichters, gleichartig.²⁾

Nach alamannischem Recht, zum Beispiel, konnten die Vögte in dem durch die stiftische Immunität gebildeten Amtssprengel über alle an sie gelangenden Streitsachen Recht sprechen. Hingegen sind sie, gleich wie die Zentenare, hinsichtlich des Erfüllungsgebotes der von ihnen gefällten Urteile beschränkt.³⁾ Ihre Zwangsbefugnis stützt sich allein auf die geringen Ungehorsamsbussen, die der Vogt zum Beispiel nach der Lex Alamannorum verhängen⁴⁾ und dann auch selber eintreiben kann, und ferner auf die mehr diskretionäre Gewalt des Stiftoberhauptes als eines Grundherrn — dessen Beauftragter der Vogt in gewisser Hinsicht ist — gegenüber den meist hörigen Immunitätsinsassen. Jedenfalls Bluturteile exequiren darf der Vogt ursprünglich ebensowenig wie der Zentenaar. Hierzu blieben die Gaugrafen einzig qualifiziert.

Die Tatsache, dass die Grafen an der Einsetzung der Vögte beteiligt waren, lässt ferner der Vermutung Raum,

¹⁾ Vgl. darüber Wickede, Die Vogtei in den geistlichen Stiftern des fränkischen Reiches, S. 19 f.

²⁾ Glitsch, Der alamannische Zentenaar und sein Gericht, S. 34.

³⁾ Glitsch, S. 36, in fine.

⁴⁾ Lex. Al. XXII, 2 (Mon. Germ. Legum V, 1, S. 83).

dass jenen eine gewisse Oberaufsicht über die Amtsführung der Vögte zugedacht war, ebenso wie die Grafen eine solche über die Hundertschaftsrichter ausübten.

Zu der Zuständigkeit der Vögte als Richter im Amtsprengel des Immunitätsgebiets kommt ihre Eigenschaft als Vertreter des Stiftes, besonders seines Vermögens, gegenüber Drittpersonen und dann als polizeiliche Schirmer des Immunitätsfriedens.

Nun wurde es, namentlich seit den sächsischen Kaisern, immer mehr die Regel, dass die amtlichen Funktionen von Stiftsvögten zur Ausübung der hohen Gerichtsbarkeit erweitert wurden, diese dadurch für ihr Immunitätsgebiet in gräfliche Kompetenzen einrückten. Sie enthoben sich damit jeder Unterordnung unter die Grafen, ebenso wie die Teilnahme des Grafengerichts an der Einsetzung der Vögte mit der Zeit in Wegfall kam. Diese oft nicht ohne Widerstreben der Gaugrafen sich vollziehende Veränderung vogteilicher Befugnisse bewirkte zunächst auch eine bedeutende Verbesserung der Autonomie der geistlichen Grundherren.

Nicht ohne Zusammenhang mit dem Aufkommen des Lehnswesens emanzipierten sich die Vögte nun allmählich von der Unterordnung unter ihre Stiftsherren, ebenso wie sich ihre Amtsführung früher von der Mitwirkung der Gaugrafen losgelöst hatte. Gleich anderen Reichsämtern wurden auch die Stiftsvogteien zu erblichen Lehen. Und die Vögte, mächtigen Geschlechtern angehörend, betrachteten sich in der Folgezeit oft geradezu als die eigentlichen Herren des Stiftsgebiets.

Damit wiederholte sich das alte Spiel von neuem: Wie es im 9. und 10. Jahrhundert der Reichsstifter Bestreben gewesen war, durch Stärkung der Vogteigewalt das Stiftsgebiet von den lästig empfundenen, amtlichen Einwirkungen der Gaugrafen gänzlich zu befreien, handelte es sich nun im 12. Jahrhundert vornehmlich wieder um eine Einschränkung der Zuständigkeit der Vögte zugunsten des Stiftes selbst. Die einzelnen Stiftshäupter unternahmen es, vermittelt mehr oder weniger direkter Ausübung der bisher dem Vogte überlassenen öffentlichen Funktionen, oder dann durch Einschaltung neuer Beamten, den in den Immunitätsprivilegien

gewollten Zustand de facto wieder herzustellen. Nicht mehr der **Gaugraf** war nun der Feind stiftischer Freiheit, sondern im 12. **Jahrhundert** war es bei den Reichsstiften gerade der **Vogt**, der ehemals zu ihrer **Bewahrung** eingesetzt worden war.

Diese Sachlage müssen wir auch für das Hochstift Basel im Auge behalten, um den 1180 zu Gelnhausen ergangenen Spruch eines Hoftages Friedrich Barbarossas über die Basler Vogteiverhältnisse¹⁾ richtig zu bewerten. Zu diesem Spruche scheinen Zwistigkeiten zwischen Bischof und Vogt Anlass gegeben zu haben über die Frage, wer von beiden das Recht habe über ledig gewordene Ortsvogteien zu verfügen. Man wird sich vorzustellen haben, dass die ordentliche Vogtei über die Immunität des Hochstifts Basel — wie dies auch anderwärts vorkam — in eine Anzahl von Ortsvogteien zerfallen war. Das Immunitätsgebiet bildete nicht mehr die Einheit für die vogteiliche Verwaltung, sondern diese war nunmehr vornehmlich im Ortsbezirk gegeben. Inhaltlich waren die mit einer solchen Ortsvogtei verbundenen Befugnisse von denen des ordentlichen Vogtes nicht verschieden.

Die Ortsvogteien konnten nun entweder vom ordentlichen Grossvogt²⁾ selbst verwaltet oder von ihm an besondere Ortsvögte (Untervögte) weiter verliehen werden. Jedenfalls scheint die Ortsvogtei in der Stadt Basel selbst zur Zeit des Gelnhausener Spruchs in der unmittelbaren Verwaltung des Grafen Werner gestanden zu haben, aus welchem Grunde er darin nicht nur als „maior advocatus“, sondern als maior civitatis advocatus bezeichnet wird. Der Graf von Homberg war ordentlicher Grossvogt, Kastvogt, des Hochstifts und zugleich verwaltete er die Ortsvogtei über die Stadt.³⁾

Das Gelnhausener Reichsweisthum sprach nun dem Bischof von Basel das uneingeschränkte Recht zu, nach freiem Ermessen über vakant gewordene Ortsvogteien zu verfügen. Und als der Vogt Werner — weshalb wissen wir

¹⁾ Urkundenbuch der Stadt Basel, Bd. I, S. 35.

²⁾ „maior advocatus“ in der zit. Urk. von 1180.

³⁾ Vgl. R. Wackernagel, Gesch. d. Stadt Basel, I, 45: „Und zwar ist Domvogt und Stadtvogt dieselbe Person“.

nicht — abgesetzt¹⁾ und damit auch die Ortsvogtei Basel ledig wurde, übertrug sie Bischof Heinrich im Sinne der ihm von reichswegen dazu erteilten Befugnis zeitweilig einem Grafen von Thierstein, nicht ohne sich dabei als Entgelt bedeutende Summen versprechen zu lassen.²⁾ So ist jedenfalls die Vogtei in der Stadt bischöflich geworden.

Interessant ist nun die Feststellung, dass die überwiegende Mehrzahl geistlicher Würdenträger, welche zu Gelnhausen den weltlichen Grossen voran den Wahrspruch taten, wie es mit der Basler Vogtei zu halten sei, gerade den Stiftern vorstanden, bei denen Rietschel den Erwerb der Stadtvogtei in ihren Residenzen für das Ende des

¹⁾ Eine in die Jahre 1185—1190 datierte Urkunde (Basler U. B. I, S. 40) erwähnt am Schlusse einen *depositus advocatus*, welche Bezeichnung auf Werner von Homberg zu beziehen ist. Vgl. Heusler, Verfassungsgeschichte der Stadt Basel, S. 102. Die Urkunde ist wohl besser in die Jahre 1185—1187 zu setzen, da ein Hugo Monachus hier noch als Empfänger einer Zahlung aufgeführt ist, der 1187 selber als baslerischer Stadtvogt erscheint. Vgl. die folgende Anmerkung.

²⁾ In diesem Sinne könnte die in der vorhergehenden Anmerkung zitierte Urkunde im Gegensatz zu Heusler S. 100 ff. verstanden werden. Bei Anlass der zugleich mit der Absetzung des Grossvogtes ledig werdenden Ortsvogtei über das Stadtgebiet wurden nunmehr die herrschaftlichen Befugnisse zwischen dem Bischof und dem neuen bischöflichen Ortsvogt gegeneinander ausgeschieden. Darin scheint der Zweck des Briefes zu liegen. In einer Urkunde von 1212/1213 (Basler U. B. I, S. 56) wird eine grössere Summe genannt, die ein „comes Rudolfus“ „pro advocacia Basiliensi“ dem Bischofe schulde. Damit ist aber nicht gesagt, dass ein Graf Rudolf (vermutlich von Thierstein, Kopp, Bünde, II, 2. 314, Anm. 2) zu dieser Zeit noch die Stadtvogtei inne gehabt habe, sondern einzig, dass er einmal in deren Besitz gewesen sein muss. Dass es sich bei dem erwähnten Briefe um einen edelfreien Vogt handelte, darf aus der Angabe geschlossen werden, dass „XXV milites“ sich auf Seiten des Vogtes für die Einhaltung seiner Verpflichtungen mitverbürgen, unter denen ritterliche Dienst- oder Lehensleute des mit der Basler Vogtei Betrauten zu verstehen, am nabeliegendsten wäre. Vermutlich war der Zusammenhang so, dass der Thiersteiner die versprochenen Zahlungen (von 300 Mark und 100 Pfund) nur teilweise leistete, die städtische Vogtei ihm deswegen wieder entzogen und spätestens 1187 an Hugo Monachus, einen Stiftsministerialen, übertragen wurde (vgl. Basler U. B., III, S. 350, Z. 6 f.). Andererseits wurden die finanziellen Verpflichtungen Thiersteins, wie sie durch die Abmachungen in dem genannten Briefe nun einmal begründet, aber nur mangelhaft erfüllt worden waren, nicht hinfällig. Ueber den Rest der thiersteinischen Schuld kam es wohl zu nochmaligen Verhandlungen, deren Niederschlag wir in der Urkunde von 1212/1213 vor uns hätten, wo der in Geldverlegenheit befindliche Bischof Lütold von Röteln die Verteilung der Summe bestimmte, die Graf Rudolf für die Basler Vogtei noch zu zahlen hatte.

12. oder Beginn des 13. Jahrhunderts nachgewiesen hat.¹⁾ Es sind dies namentlich die Erzbischöfe von Trier und Salzburg, die Bischöfe von Bamberg, Osnabrück und Verden.

Die Tatsache, dass diese Kirchenfürsten selbst darauf abzielten, die Stadtvogtei für ihre Residenzstädte zu gewinnen, oder sie vor nicht langer Zeit schon erworben hatten, mochte es ihnen nahelegen (nun da der Basler Bischof die Streitfrage der Besetzung der Ortsvogteien namentlich der Basler Stadtvogtei vor den Hoftag brachte) ebenfalls möglichst für eine rein bischöfliche Stadtvogtei einzutreten und in diesem Sinne ihr Urteil zu sprechen. Damit war dem rechtlichen Grundsatz, dass in den deutschen Bischofsstädten der Bischof einziger Herr sei, eine noch ausnahmslosere Geltung verschafft.

Man sieht: nicht nur wurde dem Bischof von Basel durch den Gelnhausener Spruch das Recht auf die Stadtvogtei zuerkannt, sondern dieser Spruch selbst sollte auch in Basel gar keinen aussergewöhnlichen, vielmehr einzig den für die Bischofsstädte seit dieser Zeit üblichen Zustand schaffen. Es entsprach den verfassungsrechtlichen Verhältnissen, wenn den deutschen Kirchenfürsten die gesamte weltliche Hoheit ihrer Residenzen in die Hand gegeben war. Wenn nun Rudolf über diese den Bischöfen von Basel nach Reichsrecht zustehende Stadtvogtei in der gesagten Weise verfügte, so war das sicherlich ein starkes Stück.²⁾ Man versteht die vorhandene Bestürzung Heinrichs, des fürstlichsten und gewaltigsten Bischofs des Basler Hochstifts, wenn er auf die Kunde von Rudolfs Königswahl ausgerufen haben soll: „sede fortiter domine deus, vel locum occupabit Rudolphus tuum“.

Diesen langjährigen Gegner wenigstens hat Rudolf durch seine Handlungsweise in der Tat fast vom bischöflichen Stuhle gedrängt. Mit der Umwandlung der bischöflichen Stadtvogtei in eine Reichsvogtei war die Regierungsgewalt Heinrichs in seiner Hauptstadt dahin. Der Bischof war nicht mehr

¹⁾ Rietschel, Das Burggrafenamt und die hohe Gerichtsbarkeit, S. 314.

²⁾ Man vgl. auch den Reichsspruch von 1216 (Zeumer, Quellensammlung, I², S. 37): Jeder deutsche König habe die Pflicht: „... omnes imperii principatus in suo jure et honore illesos observare“.

Herr im eignen Hause. Und seine wie seiner Nachfolger Stadtherrlichkeit wurde in der Folge mehr und mehr bloss dekorativer Art.

Eine weitere Tatsache erschwert vom juristischen Standpunkte aus das Vorgehen Rudolfs um ein bedeutendes. Der König übertrug die nunmehrige Reichsvogtei Basel nicht etwa an einen Reichsministerialen, an einen ritterlichen Reichsdienstmann, bei dem nicht zu befürchten stand, dass er dieses Amt zugunsten eigener landesherrlicher Pläne ausnutzen und damit dem Reiche in Tat und Wahrheit wieder entziehen würde. Die Reichsvogtei Basel wurde vielmehr einem Landesbeamten des habsburgischen Hauses anvertraut, nämlich Hartmann von Baldegg.

Der Ritter von Baldegg war einer der vertrautesten und sicherlich geschicktesten Staatsdiener der habsburgischen Hausmacht. Die Quellen berichten von einer vielseitigen Verwendung dieses Mannes im Interesse weiterer Festigung der habsburgischen Landesherrschaft. Stets findet man seinen Namen in Verbindung mit Vorgängen, die auf eine Mehrung der Territorialmacht Rudolfs abzielten. Er ist Verwalter des habsburgischen Hausgutes in der Schweiz, später auch im Oberelsass. Er wird Burggraf zu Rheinfelden und Landvogt in Burgund. Und dann setzt ihn Rudolf, wie gesagt, zum Reichsvogt über Basel.

Hartmann von Baldegg verband damit — ich möchte sagen in Personalunion — Kompetenzen des Reichs und zugleich der habsburgischen Landeshoheit.

Damit ist praktisch ausgedrückt: Die Reichsvogtei sei in Basel so zu handhaben, dass sie zunächst und vor allem habsburgischen Landesinteressen dient, und soll wie irgend eine der sonstigen Landvogteien dieses Hauses verwaltet werden.¹⁾ Rudolf selbst wusste sicherlich des genauesten, dass mit der Uebertragung der Reichsvogtei Basel an einen seiner pflichteifrigsten Landesbeamten dem deutschen Reiche kein Vorteil erwuchs, dass unter diesen Umständen von Mehrung

¹⁾ Vgl. die ähnlichen Bemerkungen Bluntschlis (Geschichte d. schweiz. Bundesrechts, I², S. 55) über die Verwaltung von Reichsrechten durch landesherrliche Beamte.

des Reichsgutes nicht gesprochen werden konnte.¹⁾ Die Gewinnung der Basler Vogtei für das Reich wurde dadurch wieder paralytisiert, dass Rudolf einen habsburgischen Hausbeamten zum Reichsvogte ernannte.

Die Basler traten mit diesem Regierungswechsel zunächst in das gleiche — illusorische — Verhältnis zum Reiche, in dem sich beispielsweise die freien Leute der habsburgischen Landgrafschaften im Aar- und Zürichgau (z. B. in Schwyz) befanden. In der Tat wurden sie vor allem zu habsburgischen Untertanen.

Geringes nur wissen wir, welche Stimmung diese Massnahme des Königs bei der Bürgerschaft auslöste. Die Basler haben während der fünfjährigen Fehde mit Rudolf treu zu ihrem bischöflichen Stadtherrn gehalten. Dass sie aber des Kriegens müde waren, darf man ihnen nicht verargen, und die sehr gezielte Gratulation, die an Rudolf auf die Kunde von seiner Wahl abgesandt wurde, erscheint begreiflich. Interessant ist immerhin die Notiz eines Chronisten, wie die Bürger über die nun so gewaltige Machtfülle ihres langjährigen Gegners doch Bedenken geäussert hätten. Die Tatsache, dass gegen Ende des 13. Jahrhunderts der Basler Reichsvogt nicht mehr mit dem städtischen Ratesass,²⁾ dürfte vielleicht als ein Anzeichen dafür genommen werden, wie die kommunale Verwaltung mehr und mehr von habsburgischem Einflusse sich zu befreien suchte. Zu einer Zeit, da die Vogtei noch bischöflich war, schien irgendwelche Notwendigkeit für ein Ausscheiden des Vogtes aus dem Rat nicht vorgelegen zu haben.

Bei dem öfters wahrnehmbaren Bestreben Rudolfs, Herrschaftsrechte für das Reich zurückzugewinnen, dürfen wir

¹⁾ Dass diese Politik der Habsburger, kraft ihrer königlichen Stellung Reichsrechte in ihre Landesherrschaft einzufügen, auch den Zeitgenossen auffällig war, könnte aus einem Erlass Heinrichs VII. an Herzog Leopold von Oesterreich von 1311 vielleicht geschlossen werden. Darin versprach der König die damals strittigen habsburgischen Rechte in den Waldstätten untersuchen zu lassen und nach vorgenommener Prüfung den Herzog und sein Haus in alle Güter und Rechte wieder einzusetzen, die König Rudolf in seiner Grafenzeit und König Albrecht, solange er Herzog gewesen, vermöge einer gräflichen Hoheit einer Erbschaft oder eines Kaufes inne gehabt habe. Nach Dierauer, Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft I³, S. 138.

²⁾ Vgl. Heusler, Verfassungsgeschichte der Stadt Basel, S. 200.

nun aber nicht ausnahmslos an derartige im Stillen gehegte landesherrliche Pläne denken. Eine solche Vermutung trifft nur da zu, wo sie den besonderen Zwecken seiner Hauspolitik entsprachen.

Ihm zu Ehren muss gesagt werden, dass ihm die Befugnisse als deutscher König zwar in weitgehendem Masse, aber nicht ausschliesslich zur Mehrung seiner Hausmacht dienten, dass ein von politischer Ueberspanntheit freier Sinn Rudolf hier vor jeder Zweckwidrigkeit bewahrte. Ich möchte dafür nur ein kleines Beispiel geben: Beim Habsburgischen Hause stand die Landgrafschaft im Aar- und Zürichgau, damit die Landeshoheit über Schwyz und Unterwalden. Als unmittelbares Reichsgebiet gehörte Uri weder zur Aar- noch zur Zürichgau-Grafschaft, obwohl sie dieses Tal von drei Seiten umschlossen. Bis 1231 war es unter der Vogtei von Rudolfs Grossvater gestanden. 1257 und 1258 hatten zudem die Urner, bei inneren Wirren eines Kaisers als Oberherrn damals so gut wie entbehrend, Rudolf selbst zum zeitweiligen Schirmvogte frei erwählt. Solche rechtliche Voraussetzungen hätten sonst gewiss genügt, Uri bei Rudolfs Thronbesteigung in die habsburgische Landesherrschaft hineinzubeziehen, dadurch die habsburgischen Grenzen in der Innerschweiz abzurunden. Der König tat aber nichts dergleichen, sondern bestätigte 1274 die Freiheiten der dortigen Talgemeinde und überliess sie ihrer lokalen Sonderstellung. Wir wissen auch von keinem Reichsvogte, den er über sie gesetzt hätte.

Das Desinteressement Rudolfs gegenüber Uri entsprach der vollkommenen Abkehr seiner Politik von allen italiänischen Plänen, an denen die Staufer sich verblutet hatten, und wozu er Uris als eines Zugangs zum Gotthard unbedingt benötigt hätte. Die Bestätigung der Urner Reichsfreiheit von 1274 entgegen verschiedenen Momenten, welche die Einbeziehung dieses Landes in das habsburgische Staatensystem wohl motiviert hätten, ist ein Seitenstück zu des Königs entgegenkommender Haltung gegenüber Gregor X.

Ich glaube, man kann an diesem einen Beispiel sich davon überzeugen, dass es in Rudolfs Art nicht lag, als König für seine Hausmacht wahllos einzuheimsen, was zu bekommen war, sondern wie seine Politik sich in gewissen

Grenzen von Zweckmässigkeit hielt, und daher ein Tal wie Uri, um das sich die Staufer öfters bekümmert haben, als bedeutungslos betrachten durfte.

Umsomehr muss es darum wundernehmen, welche Gründe dem König bei diesem staatsrechtlich so bedenklichen Schritt, die Basler Vogtei dem Bischofe für einen seiner Hausbeamten zu entziehen, vorgelegen haben könnten.

Das Verhalten Rudolfs gegenüber dem Basler Hochstift wird unserem Verständnis durch die Lage und Ausdehnung der einzelnen habsburgischen Besitzungen nähergerückt. Dem König Rudolf gehörte in der jetzigen Ost- und Zentralschweiz ein Komplex sehr zahlreicher und ihrer Natur nach verschiedenartiger Herrschaftsrechte, die in ihrer Gesamtheit als eine verhältnismässig geschlossene Landesherrschaft bezeichnet werden können. Er besass landgräfliche Rechte im Aar-, Zürich- und Thurgau, allodialgräfliche Rechtsame, Vogteirechte über die immunen Grundherrschaften zahlreicher einheimischer und auswärtiger Klöster, viele sonstige Lehen vom Reiche und von Gotteshäusern, nicht unbedeutendes Eigengut mit darauf befindlichen Städten, wie etwa Brugg, Baden, Winterthur, Diessenhofen, Frauenfeld, Zug, Mellingen. Daran schloss sich rechtsrheinisch das Gebiet von Waldshut und die Vogtei über St. Blasien im Schwarzwald. Ein zweites, an Umfang kleineres Konglomerat habsburgischer Rechte, lag im Oberelsass mit der dortigen Landgrafschaft und sonst ähnlicher Zusammensetzung der einzelnen Rechtsame. In der Schweiz wie im Sundgau war Rudolf schon als Graf und dann auch als König meist mit Erfolg bemüht, seine Territorialmacht nach Möglichkeit weiter abzurunden.

Jedoch es fehlte das Mittelstück, das diese beiden Landkomplexe miteinander geographisch verbunden hätte.

Dazu konnte aber vornehmlich Basel dienen.¹⁾ Zunächst vom wirtschaftlichen Gesichtspunkte: Man bedenke die verkehrspolitische Bedeutung der Rheinstrasse, um Waren aus der Gegend von Brugg und Baden, dem Mittelpunkt der habsburgischen Herrschaft in der Schweiz, nach dem Elsass

¹⁾ Diese Erwägung war für die gleichzeitige Rücknahme von Rheinfelden, Neuenburg a. Rh. und Breisach wohl ebenfalls mitbestimmend.

zu führen, wie vorteilhaft es sein musste, den wichtigsten Stapelplatz zwischen dem Aargau und dem Sundgau inne zu haben.

Dazu kommt Basels strategische Bedeutung. Jeder Gegner Habsburgs konnte mit der Besetzung dieser Stadt das Elsass von den habsburgischen Besitzungen im Aargau so gut wie abschneiden, von dieser Operationsbasis aus beide habsburgischen Gebiete gleichmässig bedrohen. Aus diesen Gründen musste die mehrjährige Fehde zwischen Bischof Heinrich und Rudolf von letzterem mit solchem Nachdruck geführt werden. Der Bischof war im Vorteil. Er lag mit seinem Kriegsvolk in der festen Stadt. In raschen Ausfällen war es ihm gelungen, bald rheinabwärts das habsburgische Lieblingsstift Othmarsheim zu brandschatzen, bald wieder gegen Osten einen erfolgreichen Streifzug etwa auf Säckingen zu unternehmen. Das militärische Urteil Rudolfs musste ausserdem die Möglichkeit in Rechnung ziehen, dass später vielleicht einmal der Bischof einem noch gefährlicheren Gegner die Tore der Stadt öffnete, die zu kriegerischen Unternehmungen gegen Habsburg so vorzüglich geeignet war. Verschiedene Quellen, über die nachher noch zu sprechen sein wird,¹⁾ bezeichnen Basel geradezu als die Stadt, von der aus man das Elsass und die oberrheinischen Gebiete dominiere.

Sich dieses festen Platzes bei der ersten besten Gelegenheit zu versichern, lag damit für Rudolf schon für längere Zeit auf der Hand. Nicht erst bei der Kapitulation von 1273 ist ihm dieser Gedanke gekommen, den er dann durch Konfiszierung der Stadtvogtei in die Tat umsetzte. Wissen wir doch schon aus dem Jahre 1253 (oder 1254) von einem auf die Ueberrumpelung Basels abzielenden — wie es scheint aber missglückten — Handstreich des stets fehdelustigen Grafen.²⁾

Ueberraschend ähnlich ist das Verhalten Rudolfs kurz nach seiner Thronbesteigung gegenüber Zürich. Und auch der Grund dazu scheint ein den Motiven seiner baslerischen Politik analoger gewesen zu sein. Im Jahre 1218, nach

¹⁾ Vgl. S. 188.

²⁾ Vgl. Redlich, Rudolf von Habsburg, S. 84. Anlässlich dieses Zuges wurde das Kloster der Reuerinnen verbrannt.

dem Aussterben der Herzöge von Zähringen, welche die Reichsvogtei Zürich vom Reiche zu erblichem Lehen getragen hatten, wurde durch Friedrich II. dieses Amt in dem Sinne umgestaltet, dass die dortige Vogtei unmittelbar beim Reiche verbleiben sollte, und zu ihrer Führung lediglich aus den Bürgergeschlechtern der Stadt Untervögte mit zeitlich beschränkter Amtsdauer vom Kaiser jeweils eingesetzt wurden. Dieser Zustand hatte für die Stadt den Vorteil grösserer Unabhängigkeit, als wenn damals irgend ein benachbarter Graf mit der Reichsvogtei belehnt worden wäre. Und es ist auch zu vermuten, dass diese Wirkung vom Kaiser Friedrich tatsächlich beabsichtigt worden ist.¹⁾

Rudolf kümmerte sich um diese die Entfaltung städtischer Freiheit begünstigende durch seinen Vorgänger Friedrich gegebene Ordnung der zürcherischen Vogteiverhältnisse wenig. Bald nach seiner Thronbesteigung verlieh er die Zürcher Stadtvogtei gleich für eine längere Reihe von Jahren an habsburgisch-landesherrliche Beamte im Aar- und Zürichgau. Wir glauben auch hier wieder die Absicht des Königs vermuten zu dürfen, durch solche Aemtercumulation die zürcherische Reichsvogtei mit seiner landesherrlichen Verwaltung ganz allmählich zu verschmelzen. Es war das zweifellos im Interesse einer Arrondierung seiner schweizerischen Besitzungen gelegen. Weite Gebiete rings um Zürich waren so gut wie habsburgisch. Die aufstrebende und betriebsame Reichsstadt war eine seiner Landesregierung unangenehme Enklave. Die Vorsicht gebot, die höchste Gewalt in der Stadt, die — formell — dem Reiche gehörende Stadtvogtei, seiner Landesverwaltung zunächst auf diesem Umwege anzugliedern.

Der politische Scharfblick Rudolfs erfährt keine zu hohe Schätzung, wenn hinter seinem Verhalten zu Basel noch andere Motive vermutet werden.

¹⁾ Vgl. dazu die Bemerkung A. Schultes (Habsburger Studien II in: Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung Bd. VII, S. 517) über die Zeit Friedrichs II.: „Pfalzgraf wie Graf waren inzwischen durch die Umwandlung in Landesherren unfähig geworden, an der Verwaltung des Reichsgutes und der Reichssteuern Teil zu nehmen. Eine Uebertragung an sie würde einem Verluste für das Reich gleichbedeutend gewesen sein.“ Für die Rudolfinische Periode gilt diese Auffassung in noch höherem Masse.

Wir müssen zu deren Erfassung etwas weiter ausholen: 1255 schloss die Stadt Murten, in ähnlicher Form wahrscheinlich auch Bern, mit dem Grafen Peter von Savoyen unter anderem folgende Abmachung:¹⁾ Peter und dessen Erben sollen den Schirm der Städte Bern und Murten solange übernehmen, bis ein deutscher König oder Kaiser in die oberrheinischen Gebiete gekommen und durch die Besetzung Basels seine Macht am Oberrhein zu entfalten in der Lage sei. Diese Einschränkung geschah in der Meinung, dass dann der Schutz dieser beiden Städte wieder an das Reich übergehen würde. 1268 erneuerte Bern,²⁾ 1272 Murten³⁾ diesen Schirmvertrag mit Philipp, dem weniger bedeutenden Bruder und Nachfolger des inzwischen verstorbenen Grafen Peter, unter der schon 1255 inserierten Resolutivbedingung. Schon 1271 hatten Bern und Freiburg i. Ue. miteinander vereinbart,⁴⁾ keine Stadt wolle ohne der anderen Zustimmung einen Schutzherrn annehmen, wobei sich aber Bern die gleiche, in den savoyischen Verträgen gemachte Einschränkung vorbehielt. Und von neuem kam Bern im August 1291 mit Amadeus von Savoyen überein,⁵⁾ dieser solle der Stadt Schirm geben. Es stehe aber für den Fall, dass ein deutscher König durch den Besitz Basels das oberrheinische Gebiet beherrsche, in Berns freiem Ermessen, unter Savoyen zu verbleiben, oder sich dann wieder unter königlichen Schutz zu stellen. Anlass zu den Schirmverträgen der beiden neuchâtändischen Reichsstädte, Bern und Murten, mit Savoyen gaben Expansionsgelüste des Grafen Hartmann von Kiburg, der von seinen beiden Landstädten Burgdorf und Freiburg aus weitere Rechtsame und Gebiete seiner Landesherrschaft anzugliedern unternommen hatte, und es dabei, nicht zum mindesten, auch auf Bern und Murten abgesehen haben mochte. Dass Rudolf von Habsburg als Haupterbe des kiburgischen Nachlasses die politischen Ziele

¹⁾ Wurstemberger, Peter der Zweite, Bd. IV (Urkunden) S. 198 f. Ueber einen ähnlich lautenden Vertrag Berns vgl. v. Wattenwyl, Geschichte der Stadt und Landschaft Bern, Bd. I, S. 103 f.

²⁾ Wurstemberger, S. 446 f.

³⁾ Wurstemberger, S. 463 f.

⁴⁾ Wurstemberger, S. 459.

⁵⁾ Wurstemberger, S. 498 f.

Hartmanns in der Westschweiz zu den seinigen machte, war für seinen Charakter naheliegend.¹⁾

Und nun: Ebenso wie Bern und Murten ihre Rettung vor den landesherrlichen Aspirationen von Kiburg-Habsburg durch die Reichsregierung mit der Voraussetzung verbinden zu müssen glaubten, dass ein ihnen gewogener deutscher König Basel und seine weitere Umgebung — man denke dabei an die Juradefiléen gegen das Aaretal — in Besitz habe, wird Graf Rudolf seinerseits die Sicherung dieses auch für seine westschweizerischen Pläne eminent wichtigen Platzes wohl im Auge behalten haben. Um ein stets in Rechnung zu ziehendes, seine eigene westschweizerische Politik störendes Eingreifen aus Deutschland zu hindern, war es wichtig, sich vor allem Basels zu vergewissern. Denn erst mit Besetzung der Rheinstadt, von der aus die Jurapässe am direktesten in burgundisches Gebiet führten, war ein aktives Eingreifen vom Reich her in uechtländische Angelegenheiten ja nach zeitgenössischen Zeugnissen zu erwarten. Und so kann ohne Zweifel Rudolfs Verhalten gegenüber Basel von 1273 mit seiner westschweizerischen Politik, auch im Uechtland eine Landesherrschaft nach und nach sich aufzurichten, in Zusammenhang gebracht werden, wie er bei der ersten sich bietenden Gelegenheit die Basler Stadtvogtei formell ans Reich, tatsächlich an sein Haus zog. 1277 kaufte er Freiburg, das ihm bei der kiburgischen Erbteilung entgangen war, 1282 finden wir den uns bekannten Hartmann von Baldegg als „balevus per Burgundiam generalis“. Die noch 1284 erfolgende Vermählung Rudolfs mit der jugendlichen Elisabeth von Hochburgund war möglicherweise von des Königs Absichten auf Teile der Westschweiz mitbestimmt. Vielleicht liess dem unermüdlich Tätigen dann aber seine Sorge für das Reich und die österreichischen Länder doch nicht Zeit genug, die burgundischen Angelegenheiten noch folgerichtiger an die Hand zu nehmen.

Wie man in Bern selbst über die rudolfinische Politik damals dachte, lässt die kleine Variante erkennen, die den

¹⁾ Vgl. Dierauer, I³, S. 271: „Das österreichische Haus gab den schon von König Rudolf betriebenen Plan, auch in Burgund festen Fuss zu fassen, nicht auf.“

bernischen Schirmvertrag vom 9. August 1291 (also kurz nach Rudolfs Tod) mit Amadeus von Savoyen von dem 1268er Verträge unterscheidet. Damals hatte Bern noch erklärt, der savoyische Schutz solle von selbst dahinfallen, wenn ein deutscher König Basel in Besitz habe und damit in der Lage sei, die Garantie für die Sicherheit Berns zu übernehmen. 1291 hingegen war die entsprechende Bedingung die, dass nach erfolgter Königswahl Bern der Entscheid darüber erst freistehen solle, ob die Stadt weiterhin unter savoyischem Schutz zu verbleiben gedenke, oder, darauf verzichtend, wieder an einen die Stadt Basel haltenden König überzugehen vorziehe. Die Klausel nahm Rücksicht auf die naheliegende Eventualität, dass Rudolfs Sohn, der Herzog Albrecht von Oesterreich, 1291 zum König gewählt würde. Basel, durch die Vogtei des Hartmann von Baldegg auf dem besten Wege, eine österreichische Landstadt zu werden und damit im Besitze des möglicherweise zum König gewählten Albrecht, hätte Bern zur Aufgabe des savoyischen Schirms nicht veranlasst. Im Gegenteil, Bern wollte mit der besagten Klausel des Vertrags von 1291 sich vorbehalten, nur einen nicht habsburgischen König, der das einstweilen habsburgische Basel an sich zöge und damit die landesherrlichen Aspirationen Oesterreichs im Uechtland paralisieren könnte, zum Schirmherrn anzunehmen. Ein habsburgisches Basel blieb für die Unabhängigkeit Berns so gefährlich, dass diese auf ihre Reichsunmittelbarkeit sonst pochende Stadt dennoch den Schutz eines blossen Grafen, des Amadeus von Savoyen, dem eines Königs aus dem Hause Habsburg vorzuziehen bereit war. Aus dieser Bedingung des Schirmvertrags mit Savoyen von 1291 darf man eigentlich herauslesen, wie unangenehm es schon für Bern gewesen sein musste, dass Rudolf 1273 seine Hand über Basel schlug, das Uechtland durch diese Massnahme, wie es zunächst schien, dauernd vom Reiche abschneidete, und wie richtig demnach Rudolf im Sinne seiner Politik dabei gerechnet hatte.

Während seiner Regierung kamen die mit der Uebertragung der Basler Vogtei an Hartmann von Baldegg beabsichtigten Wirkungen allerdings weniger zur Geltung als dies nach der Bedeutsamkeit seines Vorgehens 1273 eigent-

lich zu erwarten gewesen wäre. Das hatte aber in anderen Verhältnissen seinen Grund. Wenige Jahre nach Rudolfs Erhöhung starb sein Gegner, Bischof Heinrich; ein unbedingter Parteigänger des Königs, der Minorit Heinrich von Isn'y, bestieg den bischöflichen Stuhl. Und wie Heinrich als Erzbischof nach Mainz berufen wurde, folgte ihm in Basel Peter Reich, wie jener dem Könige ergeben. Eine solche für Rudolf günstige Gestaltung der Zustände im Basler Hochstift war aber 1273 keineswegs schon voraussehbar gewesen.

Es dürfte von Interesse sein zu erfahren, welches nach Rudolfs Tod das weitere Schicksal der Basler Stadtvogtei geworden ist.

Seinen Berechnungen mochte sicher nicht entsprochen haben, dass, mit Ausnahme der 10-jährigen Regierungszeit Albrechts (1298—1308) und des Gegenkönigtums Friedrichs des Schönen, während der nun folgenden anderthalbhundert Jahre die deutsche Krone nicht bei den Habsburgern war. Dieser Umstand mag hinsichtlich der Basler Vogtei eine für dieses Haus nicht sehr günstige Wirkung gehabt haben, und eine dauernde Verbindung Basels mit dem habsburgischen Hausgute gelang zunächst nicht. Die Stadtvogtei ging von Hartmann von Baldeg, der im Mai 1291 jedenfalls noch in ihrem Besitze ist,¹⁾ wieder — als Reichslehen — an bischöfliche Ministerialen, die, allerdings meist der österreichischen Partei angehörend, im Thronstreite zwischen Ludwig von Bayern und Friedrich von Oesterreich die Parteinahme der Stadt für diesen wesentlich veranlasst haben.

Ein späterer Habsburger, Herzog Leopold (der Gegner der Eidgenossen bei Sempach) nahm die durch Rudolf mit Uebertragung der Stadtvogtei an einen Habsburgischen Landesbeamten eingeleitete Politik, Basel zur österreichischen Landstadt zu machen, mit besserem Erfolge wieder auf. 1375 schon hatte er das rechtlich von Grossbasel vollkommen getrennte bischöfliche Städtchen Klein-Basel pfandweise erworben. Und vor allem gelangt 1376 die Stadtvogtei in seine Hand. Damit war der Zustand von 1273 im wesentlichen wiederhergestellt. Die Folgen dieser neuen, für die Stadt ausserordentlich bedenklichen Situation

¹⁾ Kopp, II, 1. S. 737 (No. 34).

liessen auch nicht auf sich warten. Die Einwohnerschaft war durch das Verhalten Leopolds beunruhigt. Bei Festlichkeiten, die der Herzog mit zahlreichen Edelleuten im gleichen Jahre in Basel abhielt, kam es zum Putsche, der sogenannten „bösen Fastnacht“. Verschiedene der herzoglichen Gäste wurden von den Bürgern erschlagen, andere in Haft gesetzt. Kaiser Karl IV. verhängte wegen dieses Friedbruchs über Basel die Reichsacht. Um diese rückgängig zu machen, sah sich die Stadt im Vertrage von Hall (in Tyrol) zur Anerkennung der vogteilichen Rechte des Herzogs in einem Umfange genötigt, die Basel auch formell einstweilen zur österreichischen Landstadt machten.¹⁾

Damit hatte Leopold den schon von König Rudolf ins Auge gefassten, aber bisher noch nicht verwirklichten Plan durchgeführt: Das Verbindungsstück zwischen den österreichischen Gebieten in der Schweiz und dem österreichischen Elsass war für den Herzog gewonnen. Dass dieser Zustand nur zehn Jahre dauerte, kann als bedeutsame Rückwirkung von Leopolds Niederlage und Tod bei Sempach (1386) betrachtet werden. Der Rat zog aus diesem Ereignis die für Basel wichtigen Konsequenzen. Gesandte reisten ungesäumt zu König Wenzel, um eventuellen österreichischen Erbensprüchen auf die Stadtvogtei zuvorzukommen. Der König übertrug in der Tat die durch Leopolds Tod eines Trägers entbehrende Vogtei dem Basler Rat mit der Befugnis, sie nach eigenem Ermessen mit den ihm geeignet scheinenden Personen zu besetzen. Auch alle sonstigen Ansprüche Oesterreichs gegenüber der Stadt wurden wenige Jahre später gänzlich liquidiert. Und dabei ist es dann geblieben.

¹⁾ Basler U. B., Bd. IV, S. 395, Zeile 30 ff.